

Software-Lizenz-Vertrag für screenFOOD

Dieser Software-Lizenz-Vertrag ("SLV") ist ein Vertrag zwischen **Ihnen** („Lizenznehmer/in“, „Kunde“, „Sie“ entweder eine natürliche oder eine juristische Person) und **screenFOOD AG** („Lizenzgeberin“, „screenFOOD“, „der Beauftragte“).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bildet das von der Lizenzgeberin entwickelte und in ihrem Eigentum stehende Programmprodukt screenFOOD® und die dazugehörigen Dokumentationen, im Folgenden als «Lizenzmaterial» bezeichnet.

Die Lizenzgeberin gewährt dem/der Lizenznehmer/in das nicht übertragbare und nicht ausschliesslich entgeltliche Recht zum Gebrauch des Lizenzmaterials auf einer funktionsfähigen Computer-Einheit. Ohne Zustimmung der Lizenzgeberin dürfen keine Kopien des Lizenzmaterials erstellt werden.

Alle Verbesserungen, Modifikationen und Erweiterungen des Lizenzmaterials werden nur auf speziellen Wunsch und gemäss separaten Vereinbarungen erbracht. Separat zu entschädigen sind weiter von dem/der Lizenznehmer/in verlangte, das marktübliche Mass übersteigende, vorvertragliche Leistungen (Dienstleistungsvertrag).

Jeder diesem Vertrag beigefügte Anhang ist dessen integrierender Bestandteil.

2. Umfang des Nutzungsrechtes

2.1 Bestimmungsgemässer Gebrauch

Bestimmungsgemässer Gebrauch im Sinne dieses Vertrages ist

- das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Lizenzmaterials in maschinell lesbarer Form auf dem bezeichneten Computer-System zum Zweck der Ausführung der Lizenzmaterial-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden..
- die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien.
- die Verwendung der Schulungs-CD-ROM, falls diese zusätzlich erworben wurde, im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Lizenzmaterials.

2.2 Gesteigerter Gebrauch

Ein gegenüber den Angaben im Anhang gesteigerter oder erweiterter Gebrauch des Lizenzmaterials, z.B. auf einem oder mehreren Informatiksystemen grösserer Kapazität oder höherer Leistung, auf Zusatzgeräten, durch eine grössere Anzahl autorisierter Benützer, an zusätzlichen Einsatzorten, durch verbundene Gesellschaften oder für eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung geben der Lizenzgeberin das Recht zu einer angemessenen Anpassung der Lizenzgebühr.

3. Lieferung und Abnahme des Lizenzmaterials

3.1 Lieferung

Das Lizenzmaterial wird in seiner jeweils letzten gültigen und von der Lizenzgeberin für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Vereinbarte Termine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Lizenzgeberin liegen.

3.2 Abnahme des Lizenzmaterials

Das Lizenzmaterial gilt als abgenommen, falls (a) der/die Lizenznehmer/in Mängel nicht innert 60 Tagen bei der Lizenzgeberin schriftlich beanstandet, oder (b) der/die Lizenznehmer/in die produktive Nutzung des Programmes aufnimmt. Verdeckte Mängel sowie die Gewährleistung bleiben vorbehalten.

4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

4.1 Lizenzgebühr und Installationsgebühr

Die Leistungen der Lizenzgeberin werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Einmalige Lizenzgebühr und einmalige Installationsgebühren für die Anwender-Software bei Lieferung, gemäss aktueller Preisliste im Anhang. Änderungen der Lizenzgebühren seitens der Lizenzgeberin bleiben vorbehalten.

Alle Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innert 20 Tagen netto zu begleichen.

Die Zahlungsmodalitäten der AGB's der Lizenzgeberin sind für der/die Lizenznehmer/in des Lizenzmaterials gegenstandslos.

4.2 Spesen und allfällige Nebenkosten

Spesen und allfällige Nebenkosten, sowie Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden gehen ausschliesslich zu Lasten des/der Lizenznehmer/in.

4.3 Weiterentwicklungen/Updates/Anlagenwechsel

Bei Modifikationen, Erweiterungen oder neu erstellten Versionen des Vertragsgegenstandes ist der/die Lizenznehmer/in berechtigt, die betreffende Software einschliesslich Dokumentation als Nachlieferungen wie folgt zu beziehen:

Bei einmaligen Lizenzgebühren wird die einmalige Lizenzgebühr der Nachlieferung gemäss geltender Preisliste ermässigt, sofern eines der beiden darauf folgenden Updates nach bezogen wird; bei monatlichen Lizenzgebühren (ASP) gelten die Regelungen im ASP-Endkunden-Vertrag. Setzt der/die Lizenznehmer/in anstelle des bisher installierten Systems ein anderes Modell ein, so werden ihm die dafür benötigten Versionen des Vertragsgegenstandes, soweit es der Lizenzgeberin möglich ist, zu einem Vorzugspreis zur Verfügung gestellt.

Von den Bestimmungen dieser Ziffer ausgenommen sind Softwareprodukte, welche nicht von der Lizenzgeberin hergestellt werden.

5. Rechte am Lizenzmaterial/Schutz des Lizenzmaterials

5.1 Eigentum und Schutzrechte

Mit Ausnahme des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte, insbesondere die gewerblichen Schutzrechte, Patente, Geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Dienstleistungsmarken und Warenzeichen bei der Lizenzgeberin. Sie erwerben nur das Recht, die Software zu benutzen. Sie erwerben weder ausdrücklich noch konkludent andere Rechte an der Software oder den Datenträgern, die die Software enthalten, als die in dem SLV enthaltenen. Sie sind damit einverstanden, die Gültigkeit der Urheberrechte und Warenzeichen von der Lizenzgeberin oder seinen Lieferanten bezüglich der Software nicht in Frage zu stellen.

Der/die Lizenznehmer/in erklärt hiermit, dass er alle Vorschriften und Registrierungsverfahren erfüllt hat, die gesetzlich erforderlich sind, um diese Lizenz auszuüben. Die in diesem Vertrag gewährte Lizenz ist von der rechtzeitigen Zahlung aller Rechnungen und Kosten abhängig. Der Betreuungs-Service (Support) für die Software unterliegt besonderen Gebühren und den standardisierten Servicebedingungen, die von der Lizenzgeberin in schriftlicher Form erhältlich sind und bei Bedarf geändert werden.

5.2 Geheimhaltung des Lizenzmaterials

Das Lizenzmaterial, inklusive der Quellcode, untersteht dem Betriebsgeheimnis, und der/die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, dieses weder ganz, noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen.

Der/die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, das Lizenzmaterial nur auf funktionsfähige Computer-Einheiten für den eigenen Gebrauch zu benutzen und das Lizenzmaterial einschliesslich Dokumentation ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Lizenzgeberin, Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder sonstwie zugänglich zu machen; diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags auf unbestimmte Zeit weiter.

5.3 Kontrolle und Sicherung des Lizenzmaterials

Sie dürfen die Software nur für Ihre eigenen Datenverarbeitungsvorgänge benutzen. Sie dürfen eine Kopie der Softwareartikel (mit Ausnahme der Probeversion-Software) nur zu Sicherungszwecken erstellen. Andere Kopien dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin erstellt werden. Wenn die verwendete Software eine überarbeitete Version eines vorhergehenden Produktes ist, dann dürfen Sie dieses überarbeitete Produkt nur in Übereinstimmung mit diesem SLV verwenden (vorausgesetzt, Sie verwenden die ältere Version nicht mehr). Sie dürfen nicht: (a) die Produktidentifizierung, Hinweise auf die Copyrights, andere Hinweise oder Markenbeschränkungen von der Software entfernen; (b) die Software für kommerzielles Timesharing, für Vermietung, Anwendungsdienstleister oder Dienstleistungsbüros zur Verfügung stellen; (c) die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin auf einen Dritten übertragen, verkaufen oder anderweitig weiterleiten; (d) die Software übersetzen oder in anderer Weise eine Bearbeitung auf der Grundlage der Software vorbereiten; (e) Informationen, die in Zusammenhang mit der Software stehen, einschließlich Diagnosetests, Bilder des Bildschirms, gedruckter Ausgaben von Dateien oder die Ergebnisse von Leistungstests hinsichtlich irgendeiner Software gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Lizenzgeberin bekannt geben; (f) die Software als Hilfe zur Entwicklung oder zum Verkauf konkurrierender Produkte benutzen; (g) versuchen, Produktfortsetzungsreihen oder Zeitlimitmechanismen, wenn diese im Softwareprogramm benutzt werden, zu umgehen oder unfähig zu machen. Des Weiteren sind Sie damit einverstanden, dass Sie alle Gesetze und Regeln befolgen, damit – sollte eine solche Genehmigung gewährt werden – weder die Software noch irgendein unmittelbares Produkt davon direkt oder indirekt unter Verletzung des geltenden Rechts **exportiert** wird. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie nicht veranlassen oder erlauben, dass die Software kopiert, auseinandergenommen, dekompiert, getrennt oder in anderer Weise

umkonstruiert wird. Um die Zusammenarbeit des Lizenzmaterials mit einem anderen Softwareprogramm zu erreichen, muss der/die Lizenznehmer/in eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung mit der Lizenzgeberin abschliessen. Sie dürfen von der Lizenzgeberin ausgegebene oder von Ihnen im Rahmen dieser Bestimmung eingeholte Informationen nur für die hierin beschriebenen Zwecke verwenden und nicht an Dritte ausgeben oder für die Entwicklung von Software einsetzen, die der Software weitgehend ähnlich ist oder mit dieser im Wettbewerb steht.

Der/die Lizenznehmer/in verpflichtet sich, die Software weder zur Begehung, noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen zu nutzen und wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch den/die Lizenznehmer/in, resp. dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen oder Dritte erfolgt.

Des Weiteren ist es Sache des/der Lizenznehmers/in, sofort über ihm/ihr zur Kenntnis gelangende rechts- oder vertragswidrige Verwendungen der Software durch die dem/der Lizenznehmer/in zugehörigen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker), der Lizenzgeberin entsprechende Anzeige zu erstatten.

Der/die Lizenznehmer/in erteilt sein Einverständnis, dass die Lizenzgeberin Informationen über ihn, namentlich Daten über den Netzanschluss, Kontaktpersonen des/der Lizenznehmers/in etc., an Dritte weitergeben darf, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Es liegt in der Verantwortung des/der Lizenznehmers/in, die sich in seinem/ihrem Besitze befindlichen Anlagen und Software, welche für die Nutzung der Dienstleistung eingesetzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder via Dienstleistung erreichbaren bzw. übermittelten Daten inkl. Programmdaten, vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Beschädigung und Verlust zu schützen.

5.4 Rechtsverfolgung: Prozessführung

Die Lizenzgeberin ist für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden nicht haftbar.

5.5 Wahrung der Schutzrechte

Der/die Lizenznehmer/in anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht des Lizenzgebers, bzw. des Rechtsinhabers am Lizenzmaterial, enthält sich während der Dauer der ihm eingeräumten Lizenz jedes Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und ergreift gemäss den Instruktionen des Lizenzgebers alle Massnahmen, um die Rechte des Lizenzgebers, bzw. des Rechtsinhabers am Lizenzmaterial zu wahren und unterstützt den Lizenzgeber in angemessenem Umfang bei der Verteidigung der Schutzrechte (i.S. einer Beistandspflicht)

5.6 Probeversionen

Wenn Ihnen die Software aufgrund eines Probe-Programms (eine "Probeversion") von der Lizenzgeberin kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, dann gilt zusätzlich zu den anderen Bestimmungen und Beschränkungen, dass (a) die Software nur zu Probezwecken für den von der Lizenzgeberin bestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Lieferung, und, wenn ein solcher Zeitraum nicht vereinbart wurde, für einen Zeitraum von dreissig (30) Tagen (die "Probezeit") verwendet werden darf; und (b) dass die Software nicht für irgendwelche Entwicklungs-, Geschäfts- oder Produktionszwecke verwendet werden darf. Darüber hinaus müssen Sie, wenn Sie eine Probeversion erworben haben, eine Lizenz für den umfassenden Gebrauch kaufen, (i) wenn Sie die Software nach der Probezeit verwenden wollen, oder (ii) wenn Sie die Software für irgendwelche Entwicklungs-, Geschäfts- oder Produktionszwecke einsetzen wollen. Wenn Sie nach der Probezeit keine umfassende Lizenz kaufen, müssen Sie sämtliche Kopien der Software und der zugehörigen Bestandteile zerstören.

5.6 Verletzungen/Konventionalstrafe

Sollte der/die Lizenznehmer/in, dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen die Bestimmungen dieses Vertrages verletzen, so schuldet er/sie der Lizenzgeberin als Entschädigung mindestens CHF 50'000.- bis hin zum zehnfachen Betrag (a) der einmaligen Lizenzgebühr oder (b) der während der letzten zwölf (12) Monaten in Teilbeträgen erhobenen Gebühren. Diese Konventionalstrafe entbindet den Kunden jedoch von keinerlei vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens.

6. Gewährleistung/Garantie

Die Funktionen des Lizenzmaterials wurden vor der Lieferung fachmännisch geprüft.

Die Lizenzgeberin garantiert für 60 Tage vom Zeitpunkt der Lieferung an, dass: die allfällig beigefügten Datenträger bei gewöhnlichem Gebrauch frei von Material- und Herstellungsfehlern sind; und die unveränderte Software, wenn sie auf dem dafür bestimmten Computer und System eingesetzt wird, im wesentlichen die Leistungen erbringt, die in der von der Lizenzgeberin erstellten Beschreibung aufgeführt sind. Zeigt der/die Lizenznehmer/in einen Fehler in der Software binnen der 60-tägigen Frist schriftlich an, kann die Lizenzgeberin nach eigener Wahl den Fehler durch ein Update beheben, Ihnen ein angemessenes Verfahren aufzeigen, um den Fehler zu umgehen oder, bei Rückgabe der Software an den autorisierten Händler, diesen Ihnen die bereits entrichtete Lizenzgebühr zurückerstatten. Im letzt genannten Fall wird die Lizenzgeberin jeden mangelhaften Datenträger gebührenfrei ersetzen, wenn er binnen der 60-Tages-Frist an die Lizenzgeberin zurückgesendet wird. Dies sind Ihre einzigen und ausschließlichen Möglichkeiten im Falle der Garantieverletzung.

Des weiteren bestätigen Sie hiermit, dass die Lizenzgeberin, falls die Software eine Probeversion ist, sich nicht verpflichtet, Ihnen irgendeine Unterstützung bereitzustellen.

Die Lizenzgeberin übernimmt keine Garantie dafür, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom/von der/die Lizenznehmer/in gewünschten Kombinationen, nach allen seinen Vorstellungen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, dass alle Softwarefehler behoben werden, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Die Lizenzgeberin gibt keine Gewähr für nicht funktionierende Software bei unkorrekter Installation von Drittanbieterkomponenten. Für von der Lizenzgeberin geliefertes Lizenzmaterial Dritter gibt die Lizenzgeberin lediglich die Garantie des betreffenden Lizenzgebers in entsprechendem Umfange an den/die Lizenznehmer/in weiter; jede weitergehende Garantie oder Gewährleistung der Lizenzgeberin gilt als wegbedungen. So übernimmt die Lizenzgeberin insbesondere keine Verantwortung für Verfügbarkeit, Inhalte, Qualität, Kompatibilität mit dem Lizenzmaterial und Brauchbarkeit der Leistungen Dritter.

In jedem Falle behält sich der Lizenzgeber die Rechte vor, die Unterstützung der Software einzustellen, die Preise, die Merkmale, die genauen Angaben, die Fähigkeiten, die Funktionen, die Freigabe der Daten, die generelle Verfügbarkeit oder andere Eigenschaften der Software zu ändern.

Der Lizenzgeber ist von ihrer Garantiepflicht gänzlich enthoben, im Falle dass der Mangel auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

Ausserhalb der oben beschriebenen Garantiepflicht der Lizenzgeberin wird die Software geliefert „wie sie ist“. Die Lizenzgeberin und deren Hilfspersonen lehnen alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen im Hinblick auf die Software, einschliesslich irgendwelcher Gewährleistung für die durchschnittliche Qualität und den gewöhnlichen Gebrauch, die Nichtverletzung des Vertrages und/oder die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, ab. Sie als Endlizenznehmer/in, übernehmen das gesamte Risiko, das bei der Benutzung oder der Leistung der Software entsteht.

Diese Gewährleistung gilt als abschliessend und anstelle irgendwelchen anderen Gewährleistungsregeln wie die durchschnittliche Qualität und den gewöhnlichen Gebrauch oder die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck.

7. Rechtsgewährleistung

7.1 Inhalt

Die Lizenzgeberin erklärt, dass sie das Lizenzmaterial selbst entwickelt hat und ihr daran die entsprechenden Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, zustehen. Sie erklärt, dass sie berechtigt ist eine Lizenz für das Lizenzmaterial zu gewähren und dass dieses keine bestehenden Schutzrechte von Dritten verletzt.

7.2 Aufhebung

Die Lizenzgeberin ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass der/die Lizenznehmer/in das Lizenzmaterial geändert, zusammen mit anderen Programmen oder Daten oder unter anderen als den im Anhang definierten Einsatz und Betriebsbedingungen genutzt hat.

Nehmen der/die Lizenznehmer/in bzw. die ihm zugehörigen Benutzer mittels der Software Angebote und Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so sind diese für die Einhaltung der dafür geltenden Nutzungsbestimmungen selbst verantwortlich und können im Schadensfall direkt haftbar gemacht werden.

8. Haftung

8.1 Für direkte Schäden

Die Lizenzgeberin haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung entstanden sind, wenn diese Schäden nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht wurden.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit entfällt jede Haftung seitens der Lizenzgeberin.

Die Lizenzgeberin ist ihrer Schadensersatzpflicht enthoben, wenn sie nachweist, dass geltend gemachte Schäden offensichtlich nicht auf einen durch sie zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind.

Für die falsche Handhabung der Software durch den Kunden übernimmt die Lizenzgeberin keine Haftung. Die Wiederherstellung von Daten wird separat und mit **dem vereinbarten Stundenansatz** verrechnet.

Der/die Lizenznehmer/in kann für alle Schäden, welche bei der Lizenzgeberin oder Dritten durch die Benutzung der Software durch ihn oder die ihm zugehörigen Benutzer entstehen, haftbar gemacht werden.

8.2 Mittelbare Schäden und Folgeschäden

Die Lizenzgeberin und ihre Hilfspersonen sind nicht schadenersatzpflichtig für irgendwelche mittelbaren, beiläufig entstandenen, konkreten oder Folgeschäden, oder Schäden wegen entgangener Gewinne, Ausfällen von Einnahmen, Daten oder Datenverarbeitung, die durch einen Lizenznehmer/in oder dritte Partei verursacht wurde, es sei es im Rahmen einer Klage unter Vertragsrecht oder Klage wegen unerlaubter Handlung, auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

8.3 Verhinderung an der Erfüllung

Die Lizenzgeberin haftet nicht, wenn aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, sie an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gemäss diesem Vertrag gehindert war.

8.4 Schadenersatzbegrenzung/Haftungsbeschränkungen

Die Verantwortlichkeit der Lizenzgeberin und deren Hilfspersonen überschreitet keinesfalls die von dem/der Lizenznehmer/in gezahlten Lizenzgebühren.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist jegliche Haftung auf einen Fünftel der Höhe: (a) der bereits bezahlten Lizenzgebühren beschränkt oder (b) der während der letzten zwölf (12 Monate) in Teilbeträgen erhobenen Gebühren für diese Lizenz.

9. Dauer und Beendigung des Vertrages

9.1 Beginn

Dieser SLV ist ein rechtlich bindender Vertrag zwischen dem/der Lizenznehmer/in und screenFOOD als Lizenzgeberin, der gegen den Erwerb der Lizenzgebühr das Recht zur Benutzung der Software gibt, mit Beginn ab Akzept dieses Vertrages durch Installation der Software.

9.2 Dauer

Soweit in den Nachträgen keine feste Vertragsdauer vereinbart wird, gilt dieser Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.3 Kündigung durch den/die Lizenznehmer/in

Der/die Lizenznehmer/in kann diesen Vertrag, bzw. einen einzelnen Anhang, ordentlich jederzeit unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten auf Quartalsende kündigen. Bei einmaligen Lizenzgebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung; bei wiederkehrenden Gebühren werden diese bis zum Kündigungsdatum geschuldet. ASP-, Support- und Wartungsverträge sind separat zu kündigen.

Aus wichtigem Grund, der das Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lässt, ist eine ausserordentliche Kündigung möglich. Eine Anpassung der Lizenzgebühren, der Stundenansätze etc. stellt kein wichtiger Grund für die ausserordentliche Beendigung dieses Vertrages dar.

9.4 Kündigung durch die Lizenzgeberin

Vorbehältlich der Anpassung von Lizenzgebühren, Stundensätzen etc. kann die Lizenzgeberin diesen Vertrag vorzeitig nur auflösen, wenn der/die Lizenznehmer/in den Vertrag verletzt hat, oder bei unbefugten Nutzung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder aus einem anderen wichtigen Grund, der das Festhalten am Vertragsverhältnis als unzumutbar erscheinen lässt.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Support und Wartung

Kauf der Software ist kein Support und keine Wartung integriert. Diese können jedoch in einem weiteren Vertrag schriftlich vereinbart werden.

10.2 ASP (Application Service Providing)

Der/die ASP-Lizenznehmer/in, welcher die Software mietet, anerkennt zusätzlich den „ASP-Endkunden-Vertrag“, nebst diesem Software-Lizenz-Vertrag.

10.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lizenzgeberin

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenzgeberin sind Bestandteil dieses SLV's und im Anhang beigelegt. Mangels Vereinbarung gelten die im SLV verankerten Zahlungsmodalitäten.

10.4 Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen den bundesrechtlichen Datenschutzgesetzen, sowie den Bestimmungen zur Datensicherheit, ihren Ausführungsverordnungen und entsprechenden Rechtsnormen. Alle Daten und Kommunikationsranddaten unterliegen zusätzlich dem Geschäftsgeheimnis. Darüber hinaus trifft den/die Lizenznehmer/in auch nach Vertragsbeendigung eine Geheimhaltungspflicht (Know-How etc.).

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, namentlich Know-how-Informationen. Beide Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden und Hilfspersonen die oben genannten Punkte genau einhalten, und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Werden die Bestimmungen über die Geheimhaltung oder Datenschutz von einer Partei nicht befolgt, hat diese der anderen Partei einen Betrag von CHF 50'000.- als Konventionalstrafe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weiteren Schadens.

Diese Bestimmungen sind schon vor Beginn des Vertragsschlusses einzuhalten und im festgelegten Umfang weiter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Lizenzgeberin übernimmt und finanziert die notwendigen Datenträger-, Software-, EDV-, Sach- und Elementar-Versicherungen, nach seinem Ermessen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schriftform

Alle Anhänge und spätere Vertragsänderungen haben schriftlich und mit Hinweis auf den entsprechenden Vertrag zu erfolgen. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

11.2 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder rechtsunwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11.3 Abtretung/Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten, beziehungsweise übertragen werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger, soweit nach der Vereinbarung zulässig, zu übertragen.

11.4 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des/der Lizenznehmers/in mit Forderungen der Lizenzgeberin unter diesem Vertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Übereinkunft der Parteien.

11.5 Hinweis für den/die Lizenznehmer/in:

Durch Durchsicht erklärt sich der/die Lizenznehmer/in mit dem Software-Lizenz-Vertrag einverstanden. Mit der Installation der Software erklärt der/die Lizenznehmer/in sein/ihr ausdrückliches Einverständnis, an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden zu sein. Wenn Sie die Bestimmungen des Vertrages nicht akzeptieren, dürfen Sie die Software nicht installieren.

Der Begriff Software, wie er in diesem SLV verwendet wird, bezeichnet die Computer-Software, die in dem Softwarepaket oder in den Dateien enthalten und denen dieser SLV beigelegt ist, die damit verbundenen Datenträger, jede gedruckte Dokumentation, jegliche Materialien und jede „online“ oder elektronische Dokumentation, die von der Lizenzgeberin in Bezug auf eine solche Software bereitgestellt wird.

Durch Öffnen der Ausrüstung, durch Herunterladen, Anzeigen der Einwilligung auf dem Bildschirm, "online" oder Installieren und/oder Verwenden der Software akzeptiert der/die Lizenznehmer/in die Bindung an die Bestimmungen dieses Vertrages.

Wenn Sie die Bedingungen dieses SLV nicht akzeptieren, dürfen Sie (a) von der Software keinen Gebrauch machen; (b) müssen Sie, wenn Sie tatsächliche Softwarekopien von screenFOOD erhalten haben, die noch nicht installierte Software und alle dazugehörigen Artikel – wie sie oben beschrieben sind – umgehend innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ware zurücksenden; im Austausch erhalten Sie alleinig die vollständige Rückzahlung der bereits entrichteten Lizenzgebühren; und (c) müssen sie sofort alle Kopien der Software in Ihrem System und was heruntergeladen bzw. geöffnet ist und deren zugehörigen Bestandteile löschen bzw. vernichten.

11.6 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Als Gerichtsstand wird Luzern-Stadt vereinbart.

Luzern, Juli 2009 – © screenFOOD AG

Anhang: – Aktuelle Preisliste screenFOOD®